

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

## Statut der Repräsentirenden Bürgerschaft zu Rostock : [Landesherrliche Bestätigung Schwerin am 15. März 1887]

Rostock: Adler, [1887]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837833655

Druck Freier

Freier 3 Zugang

**OCR-Volltext** 

# Statut

ber

## Repräsentirenden Bürgerschaft

311

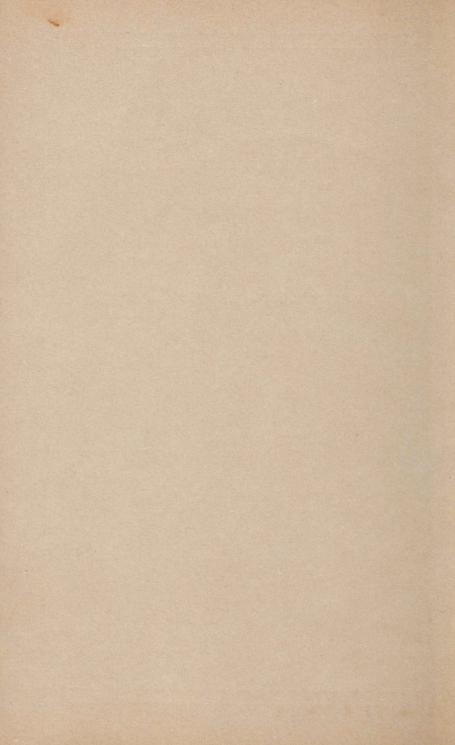
Rostock.



Drud von Moler's Erben.

10-10-005 (329=)





### Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Kakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Kostock und Stargard Kerr etc.

Thun hiemittelst kund, daß Wir das Uns von dem Magistrate zu Kostock nach voraufgegongener Verhandlung mit den dortigen bürgerschaftlichen Quartieren vorgelegte

## Statut der Repräsentirenden Bürgerschaft zu Rostock

in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe für Teden, den es angeht, verbindliche Kraft haben soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich= und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beisgedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 15. März 1887.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Landesherrliche Bestätigung

des

Statuts der Repräsentirenden Bürgerschaft zu Rostock.

A. v. Billow.

## Statut

der

### Repräsentirenden Bürgerschaft

zu

### Rostock.

#### Art. I.

Die Gesammtheit der Bürger und Einwohner zu Rostock wird durch ein einheitliches Collegium, "die repräsentirende Bürgerschaft", vertreten. Dasselbe besteht aus 60 Mitgliedern.

Die repräsentirende Bürgerschaft hat, soweit nicht durch Statut etwas anderes bestimmt wird, den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der bisherigen beiden bürgerschaftlichen Quartiere in demjenigen Umfange, wie solcher bis jetzt durch Verträge, Statuten oder Herfommen rechtlich sestgestellt worden ist.

Auf den Vorsitzenden der repräsentirenden Bürgerschaft und den Stellvertreter desselben gehen alle Besugnisse über, welche den Vorsitzenden oder den Senioren der Quartiere rechtlich zustanden.

#### Art. II.

Das Amt der Bürgerrepräsentanten ist ein Shrenamt, für welches keine Remuneration oder Vergütung gewährt wird.

Der Bürgerrepräsentant hat sich lediglich durch seine eigene gewissenhafte Ueberzeugung von demjenigen, was das Gemeinswohl erfordert, bestimmen zu lassen, und darf von Niemandem verbindliche Aufträge oder Instructionen annehmen.

#### Urt. III.

Zum Zwecke der Wahl der Bürgerrepräsentanten werden die Bürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Armensteuer in drei Classen getheilt.

#### Urt. IV.

Die erste Classe bilden alle Bürger, welche 40 Mark und darüber, die zweite die, welche 13 bis 40 Mark exclusive in dem der Wahl voraufgehenden Steuerjahre zum Armengelde beigetragen haben; die dritte alle übrigen wahlberechtigten Bürger.

#### Art. V.

Tede Classe wählt ein Drittel der Bürgerrepräsentanten, ohne an die Mitglieder der Classe oder die im Wahlbezirke Wohnenden gebunden zu sein.

Die Wähler der zweiten und dritten Classe wählen in mehreren Wahlbezirken, deren Feststellung durch Rath und Bürgerschluß erfolget.

#### Art. VI.

Die dritte Classe wählt zuerst, die erste zulett.

#### Urt. VII.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder in der Stadt und deren Feldmark wohnende 25 Jahre alte Bürger.

Ausgenommen hiervon, also weder wahlberechtigt noch wählbar sind:

- 1) die Mitglieder des Raths,
- 2) die sämmtlichen städtischen Beamten,
- 3) die aus der Stadtfaffe Befoldung empfangenden Lehrer,
- 4) diejenigen, deren Bürgerrecht gesetzlich ruht.

#### Urt. VIII.

Der Gewählte ist verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten; kann auch zum zweiten Male und ferner gewählt werden.

Die Annahme der Wahl fann abgelehnt werden von:

1) Merzten und Wundärzten,

2) Lehrern, soweit nicht Art. VII, 3 schon Bestimmung trifft,

3) Reichs-, Großherzoglichen und Ständischen Beamten,

4) Bürgern, welche das 70. Lebensjahr angetreten oder schon einmal und zwar während voller acht Jahre, das Chrenamt eines Vertreters der Bürgerschaft besteidet haben,

5) Bürgern, beren Gesundheitszuftand genügende Ent=

schuldigung bietet.

Aus den vorstehend genannten Gründen fann auch der Austritt aus der repräsentirenden Bürgerschaft gefordert werden.

#### Art. IX.

Wer Ablehnungsgründe geltend machen will, muß solche spätestens drei Tage nach ihm gemachter Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl beim Rathe vorbringen, welcher darüber, sowie über zweiselhaste Wählbarkeit, vorbehältlich des Recurses an das Großherzogl. Ministerium des Innern, kostensrei zu entscheiden hat.

Dieselben Behörden entscheiden über die Zulässigfeit der

Austrittsgründe.

#### Art. X.

Der Verlust des Bürgerrechts oder der Wählbarkeit hat für den Bürgerrepräsentanten den sofortigen Austritt aus der repräsentirenden Bürgerschaft zur nothwendigen Folge.

#### Art. XI.

Die Bürgerrepräsentanten werden auf acht Jahre gewählt. Alle zwei Jahre, am 30. Juni, treten Diesenigen aus, welche volle acht Jahre Mitglieder der repräsentirenden Bürgerschaft gewesen sind, und werden durch rechtzeitig vorher vorgenommene Wahlen ersett. Um eine allmälige Erneuerung der repräsentirenden Bürgerschaft vorzubereiten, werden in den ersten sechs Jahren ihres Bestehens in jedem zweiten Jahre sunfzehn ursprüngliche Mitglieder oder deren Ersatzmänner durch das Loos zum Austritt bestimmt und ebenso viele in Ergänzungswahlen neu gewählt. Die Ergänzungswahlen werden regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats Juni vorgenommen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

#### Urt. XII.

Für Diejenigen, welche nach ihrem Eintritt aus der repräsentirenden Bürgerschaft durch den Tod oder in Folge eines gesetzlichen Grundes nach Art. VIII bis X dieses Statutes einschließlich ausscheiden, werden längstens binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden Ersatzwahlen vorgenommen. Der Ersatzmann bleibt nur für diejenige Zeit im Amte, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

#### Art. XIII.

Alle Ergänzungs= und Ersatwahlen werden von der Classe beziehungsweise dem Wahlbezirke vorgenommen, welcher den Ausgeschiedenen gewählt hatte. Bgl. Art. XI und XII.

#### Urt. XIV.

Zu den Wahlen der Bürgerrepräsentanten ladet der Rath die wahlberechtigten Bürger zu dreien Malen durch die hiesige

Beitung ein.

Die auf Anordnung des Rathes anzusertigende Wählerliste jeder Classe beziehungsweise jedes Bezirks wird spätestens 14 Tage vor der Wahl an einem geeigneten Orte ausgelegt, und daß solches geschehen, öffentlich vom Nathe bekannt gemacht. Sinsprachen gegen die Wählerliste sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Nathe zu erheben. Sine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist sindet nicht statt.

Zeit und Ort der Wahlversammlung werden vom Rathe

bestimmt.

#### Urt. XV.

Für jede Wahlversammlung beziehungsweise jeden Wahlbezirk ernennt der Rath einen Wahldirigenten, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter beffelben für Behinderungsfälle.

Der Wahlbirigent ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protocollführer und drei Beisitzer und ladet dieselben spätestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, bei Beginn der Wahlhondlung zu erscheinen.

Die genannten Personen bilden den Wahlvorstand und erhalten für ihre Mühewaltung keine Vergütung.

#### Art. XVI.

Die Bahl geschieht durch Stimmzettel, welche die Namen der zu Bählenden enthalten.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 5 Uhr Nachmittags geschlossen. Auf den Wahltisch wird ein verdecktes Gesäß zum Sineinlegen der Stimmzettel gestellt, und hat sich der Wahlvorstand vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahldirigent den Protocollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Sidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und damit den Wahlvorstand constituirt.

Zu feiner Zeit der Wahlhandlung dürsen weniger als drei Borstandsmitglieder gegenwärtig sein.

#### Art. XVII.

Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind, und können Abwesende in keiner Weise, weder durch Stellvertreter noch sonst, an der Wahl Theil nehmen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Wahltisch, nennt seinen Namen und übergiebt, sobald der Protocollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgesunden hat, seinen Stimmzettel dem mit diesem Geschäfte beauftragten Mitgliede des Wahlvorstandes, welches den Stimmzettel uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gesäß legt.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier und so zufammen gefaltet sein, daß die auf ihm verzeichneten Namen

verdeckt sind.

Stimmzettel, bei welchen hiegegen gesehlt ist oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Der Protocollsührer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Kubrik der Wählerliste. Während der Wahlhandlung dürsen im Wahllocale weder Discussionen stattsinden noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hievon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

#### Urt. XVIII.

Um 5 Uhr Nachmittags erflärt der Wahlbirigent oder dessen Stellvertreter, nachdem auf seine Frage, ob noch Jemand einen Wahlzettel abzugeben habe, eine Meldung nicht geschehen ist, die Wahl für geschlossen. Nach geschlossener Wahl dürsen Stimmzettel nicht mehr abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefäße genommen und ungeöffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls sestzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen in dem über die Wahlhandlung aufzusnehmenden Protocolle anzugeben.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Giner der Beisiger entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahldirigenten, welcher denselben nach lauter Bersesung an einen anderen Beisiger weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung ausbewahrt.

Der Protocollführer nimmt ben Namen jedes Candidaten in das Protocoll auf und vermerkt neben demfelben alle dem Candidaten zufallende Stimmen, welche laut gezählt werden.

#### Urt. XIX.

Ungültig find:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
- 2) Stimmzettel, welche keinen ober keinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Personen der Gewählten nicht unzweiselhaft zu erkennen sind,
- 4) Stimmzettel, auf welchen nur Namen nicht mähl= barer Personen verzeichnet sind,
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wenn die oben unter 2, 3, 4 hervorgehobenen Mängel nur bei einzelnen der auf einem Stimmzettel verzeichneten Namen vorhanden sind, so sind nur diese Namen nicht zu berücksichtigen, während dagegen der Stimmzettel hinsichtlich der übrigen auf demselben genannten und deutlich bezeichneten wahlfähigen Candidaten gültig bleibt.

lleber die Gültigkeit der Stimmzettel hat der Wahlvorstand nach Majorität zu beschließen und die Stimmzettel, über welche ein besonderer Beschluß hat gesaßt werden müssen, dem Wahlsprotocolle beizulegen. Tritt Stimmengleichheit im Wahlvorstande ein, so entscheidet die Stimme des Dirigenten.

Soweit die Stimmzettel ungültig sind, kommen sie bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Alle abgegebenen Stimmzettel hat der Wahldirigent versiegelt aufzubewahren, bis das Wahlergebniß vom Rathe publicirt ift.

Das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu untersschreibende Protocoll ist von dem Wahldirigenten sofort bei dem Rathe einzureichen, welcher das Ergebniß feststellt.

#### Urt. XX.

Hat sich auf einen wahlfähigen Bürger mehr als die Hälfte der in der Wahlversammlung abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so ist derselbe gewählt.

#### Urt. XXI.

Wenn sich eine absolute Mehrheit der Stimmen - Art. XX. - nicht ober nicht für alle zu wählende Bürgerrepräsentanten herausgestellt hat, so werden die Namen derjenigen, welche die meisten resp. nächstmeisten Stimmen erhalten haben, in der Art zusammengestellt, daß die doppelte Zahl des oder der in der betreffenden Classe resp. dem betreffenden Wahlbezirke noch zu wählenden Bürgerrepräsentanten erreicht ist, und nur diese Bersonen sind bei der vorzunehmenden engeren Wahl wählbar. Haben die letten nach der Stimmenzahl in Betracht fommenden Candidaten gleich viel Stimmen, jo entscheidet das vom Vorfitzenden des Raths zu ziehende Loos darüber, wer zur engeren Wahl fommen foll. In der wegen Vornahme der engeren Wahl vom Rathe zu erlassenden Befanntmachung sind die Candidaten, unter denen zu wählen ift, zu benennen, und ift ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallende Stimmen ungultig find.

Für die engere Wahl ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, und es entscheidet bei Stimmengleichheit das vom Wahldirigenten zu ziehende Loos.

#### Urt. XXII.

Wenn die stattgehabte Wahl ungültig ist oder der Gewählte die Wahl ablehnt oder aus einem sonstigen Grunde in die repräsentirende Bürgerschaft nicht eintritt, so sind in derselben Classe beziehungsweise demselben Wahlbezirke sosort neue Wahlen vom Rathe zu veranlassen.

Sollte derselbe Bürger mehrmals zum Bürgerrepräsentanten gewählt sein, so hat er zu bestimmen, welche Wahl er annehmen will, und es ist in den übrigen Classen oder Bezirken, in denen er gewählt worden, eine neue Wahl vorzunehmen.

#### Art. XXIII.

Die in den Art. XXI und XXII bezeichneten Nachwahlen werden auf denselben Grundlagen und nach denselben Borschriften vorgenommen wie die erste Wahl. Insbesondere bleiben die Wahllocale und der Wahlvorstand unverändert und sind dieselben Wählerlisten anzuwenden. Gine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten finden nicht statt.

Für die im Art. XI, XII und XIII vorgeschriebenen Wahlen müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

#### Urt. XXIV.

Den Gewählten macht der Rath schriftlich Anzeige von der auf sie gefallenen Wahl. Bgl. Art. IX.

#### Urt. XXV.

Der Rath ladet sodann die gewählten Bürgerrepräsentanten vor das versammelte Rathscollegium, macht sie auf ihre Pflichten ausmerksam, ertheilt ihnen kostensrei das Wahlattest und macht das Ergebniß der Bezirkswahlen bekannt.

#### Mrt. XXVI.

Die repräsentirende Bürgerschaft hält ihre Sitzungen auf dem Rathhause. Sie erwählt alljährlich mit absoluter Stimmenmehrsheit zur Leitung ihrer Verhandlungen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

#### Urt. XXVII.

Der Rath hat das Recht, aus seiner Mitte Deputirte zu jeder Sitzung der repräsentirenden Bürgerschaft abzuordnen, welche berechtigt sind, sich an den Verhandlungen zu betheiligen und gehört zu werden, wenn und so oft sie es verlangen. Luch die repräsentirende Bürgerschaft kann die Anwesenheit von Raths-Deputirten bei ihren Sitzungen begehren. Die Person und Zahl seiner Deputirten bestimmt der Rath allein.

#### Art. XXVIII.

Die Einladung zu der Versammlung der repräsentirenden Bürgerschaft geschieht regelmäßig zwei Tage vor derselben durch einen Rathsdiener auf Unordnung des Raths oder des wortshabenden Bürgermeisters. Der Vorsitzende der Vürgerrepräsenstanten ist berechtigt, die Zusammenberufung der repräsentirenden

Bürgerschaft zu einer Versammlung zu fordern und hat dieserhalb Anträge an den Rath oder den worthabenden Bürgermeister zu stellen, denen binnen vier Tagen Folge gegeben werden muß. Der Vorsitzende ist hiezu verpflichtet, wenn zwölf Mitglieder die Zusammenberufung der repräsentirenden Bürgerschaft bei ihm beantragen.

Die Sitzungen der repräsentirenden Bürgerschaft sind nicht

öffentlich.

#### Urt. XXIX.

Die Propositionen und Mittheilungen des Kaths werden bem Borsitzenden der repräsentirenden Bürgerschaft thunlichst vor oder bei der Einladung zur Versammlung zugesertigt.

Jedes Mitglied der repräsentirenden Bürgerschaft ist verspflichtet, den Versammlungen beizuwohnen und seine etwaige Behinderung dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Bei Reisen von längerer Dauer ist sowohl ihr Beginn, als auch ihre Beendigung dem Vorsitzenden schriftlich zu melden.

Die repräsentirende Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Liegen eilige Sachen vor, welche wegen Beschlußunfähigteit nicht in Berhandlung genommen werden können, so sindet die zweite Ladung bei drei Mark, die etwa nöthige mehrmals erneuerte Ladung bei dreißig Mark Strafe statt.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der absgegebenen Stimmen gesaßt. Ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt bei einer zur Entscheidung gestellten Frage diese für versneint; bei einer Wahl, zu deren Gültigkeit überhaupt mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ersorderlich ist, entscheidet das Loos.

#### Art. XXX.

Um einen übereinstimmenden Beschluß zu erzielen, steht dem Rathe, wie der repräsentirenden Bürgerschaft die Besugniß zu, Committenverhandlungen von Raths-Deputirten und Deputirten der repräsentirenden Bürgerschaft zu veranlassen. Auch kann der Rath Deputirte der repräsentirenden Bürgerschaft oder das ge-

sammte Collegium der repräsentirenden Bürgerschaft vor das versammelte Rathscollegium vortreten lassen.

#### Art. XXXI.

Die repräsentirende Bürgerschaft ist besugt, über die Ausschließung eines Mitgliedes in Berathung zu treten, welches sich beharrlich weigert, den ihm obliegenden Verbindlichkeiten nachzustommen, oder welches die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verlett. Auf den schriftlich an den Vorsihenden zu richtenden Antrag von mindestens zwölf Mitsgliedern hat die repräsentirende Vürgerschaft diese Verathung einstreten zu lassen, und wenn der Beschluß für die Ausschließung ausfällt, solche beim Rathe zu beantragen, der nach vorgängiger Untersuchung die Entscheidung erläßt.

#### Mrt. XXXII.

Wenn die Beschlüsse des Rathes und der repräsentirenden Bürgerschaft nicht übereinstimmen, ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung der Landes-Regierung im Wege des stadtversassungsmäßigen Recurses zu beantragen.

### Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raķeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Kostock und Stargard Kerr etc.

Thun hiemittelst kund, daß Wir das Uns von dem Magistrate zu Rostock nach voraufgegangener Verhandlung mit den dortigen bürgerschaftlichen Quartieren vorgelegte

## Regulativ, betreffend die Wahl der Mitglieder des Magistrats zu Rostock

in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe für Feden, den es angeht, verbindliche Kraft haben soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren hohen Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlichs und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unsschädlich.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beisgedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 15. März 1887.

Friedrich Franz.

(L. S.)

#### Landesherrliche Bestätigung

des Regulativs, betreffend die Wahl der Mitglieder des Magistrats zu Rostock.

A. v. Biilow.

### Regulativ

betreffend

### die Mahl der Mitglieder des Magistrats zu Kostock.

I. Bei der Wahl eines Bürgermeisters oder Syndicus stehet der repräsentirenden Bürgerschaft eine Theilnahme nicht zu.

II. Die Wahl eines Rathsherrn, er sei rechtsgelehrt oder nicht, geschieht in der Art, daß der Rath der repräsentirenden Bürgerschaft drei Candidaten in Borschlag bringt und die repräsentirende Bürgerschaft aus diesen das neue Rathsmitglied erwählt.

III. Wird Temand, der nicht Rostocker Bürger ist, in den Rath gewählt, so muß er vor seinem Eintritt das Bürgerrecht gewinnen. Für die Präsentation zu einer rechtsgesehrten Senatorenstelle ist ersorderlich, daß der Präsentirte das Richterexamen oder die zweite juristische Prüsung bestanden hat.

IV. Von der Präsentation und Wählbarkeit ist Dersenige ausgeschlossen, welcher mit einem activen Bürgermeister, Syndicus oder Rathsherrn bis zum vierten Grade römischer Berechnungsart einschließlich blutsverwandt, oder dessen Stiesvater, Schwesterwann oder der Ehefrau eines der bezeichneten Rathsmitglieder, Schwestermann oder der Ehefrau eines der bezeichneten Rathsmitglieder, Schwestermann ist (vgl. Stadtrecht, Theil 1 Tit. I Urt. V und Erbvertrag vom 13. Mai 1788 § 129).

Bei den Verwandtschaftsgraden wird die Halbbürtigkeit der Vollbürtigkeit gleich geachtet.

Wenn in den Fällen der Affinität die fie begründende Che nicht mehr bestehet, fällt das Hinderniß weg. Daffelbe gilt bezüglich der Männer zweier Schwestern. Wer aber erft, nach= dem er in den Rath eingeführt worden, in ein solches Ber= wandtschaftsverhältniß tritt, ift aus diesem Grunde zur Rieder= legung des Amtes nicht verpflichtet.

Auf Antrag des Rathes und der repräsentirenden Bürgerschaft kann die hohe Landesregierung von dem Sinderniß der Verwandtschaft dispensiren.

V. Die Bahl der Prajentanden für eine erledigte Rathsherrn= ftelle geschieht in einer zu dem Zwecke besonders berufenen Rathsfitzung.

VI. Rur biejenigen Rathsmitglieder find ftimmberechtigt, welche persönlich an der Wahl theilnehmen. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel.

Jeder Präsentand wird in einem besonderen Wahlverfahren gewählt. Zur Wahl jedes Prajentanden ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bis dieselbe erzielt ist, muß das Wahlverfahren unter Ausscheidung Desjenigen, der die wenigsten Stimmen erlangt hat, fortgesett werden.

Wenn nur zwei Bersonen Stimmen erhalten haben und sich mischen beiben Stimmengleichheit ergiebt und diese Stimmengleichheit nach nochmaliger Besprechung und Abstimmung nicht gehoben werden kann, so entscheidet das von dem worthabenden Bürgermeister resp. dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Wenn Niemand die absolute Mehrheit erlangt hat und mehrere Personen die gleiche geringste Stimmenzahl erhalten haben, so wird darüber mit absoluter Mehrheit entschieden, welche von benjenigen Personen, die die gleiche geringste Stimmenzahl erhalten haben, bei der nächsten Abstimmung ausfallen soll. Wenn hierbei wiederum Stimmengleichheit entsteht und diese Stimmengleichheit durch eine wiederholte Abstimmung gehoben werden fann, entscheidet das von dem worthabenden Bürger= meister resp. dem Borsitzenden zu ziehende Loos.

Sodann wird die Abstimmung unter den nunmehr übrig gebliebenen Personen fortgesett, bis absolute Stimmenmehrheit

erreicht ist.

VII. Der Rath theilt der repräsentirenden Bürgerschaft die Namen der 3 Präsentirten mit und beruft gleichzeitig die Versammlung der repräsentirenden Bürgerschaft, in welcher die Wahl stattfinden soll. Zwischen der Mittheilung der Namen der Präsentirten und der Wahlversammlung muß ein einwöchiger Zeitraum liegen.

VIII. Die repräsentirende Bürgerschaft erwählt aus den 3 Präsentirten den Rathsherrn mit absoluter Mehrheit. Ueber die Beschlußfähigkeit des Collegii der repräsentirenden Bürgerschaft enthält Art. XXIX des Statuts der repräsentirenden Bürgerschaft die gesehliche Borschrift Für das Wahlversahren gelten die vorstehend sub VI aufgeführten Bestimmungen.

IX. Sobald dem Rathe das Wahlergebniß mitgetheilt ist, trifft derselbe in Betreff der Einführung und Beeidigung des Erwählten die erforderlichen Bestimmungen. Wahllocale und der Wahlvorstand unveränder Wählerlisten anzuwenden. Eine wiederholt Berichtigung der Wählerlisten finden nicht sta

Für die im Art. XI, XII und XIII vor müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten,

#### Urt. XXIV.

Den Gewählten macht der Rath schriftl auf sie gefallenen Wahl. Bgl. Art. IX.

#### Urt. XXV.

Der Rath ladet sodann die gewählten L vor das versammelte Rathscollegium, macht sausmerksam, ertheilt ihnen kostensrei das W das Ergebniß der Bezirkswahlen bekannt.

#### Art. XXVI.

Die repräsentirende Bürgerschaft hält ihre Rathhause. Sie erwählt alljährlich mit abso heit zur Leitung ihrer Verhandlungen aus Vorsigenden und einen Stellvertreter desselber

#### Urt. XXVII.

Der Rath hat das Recht, aus seiner jeder Sitzung der repräsentirenden Bürgerschaf berechtigt sind, sich an den Verhandlungen gehört zu werden, wenn und so oft sie es repräsentirende Bürgerschaft kann die Anwe Deputirten bei ihren Sitzungen begehren. Dseiner Deputirten bestimmt der Rath allein.

#### Art. XXVIII.

Die Einladung zu der Versammlung Bürgerschaft geschieht regelmäßig zwei Tage einen Rathsdiener auf Anordnung des Kathabenden Bürgermeisters. Der Vorsitzendetanten ist berechtigt, die Zusammenberufung

opyright 4/1999 YxyMaster GmbH www.yxymaster.com

D

m

0

D

m

0

I

3

10 11

13 14

12

15

16 17

18 19

19 W X Y

ST

D

Bürgerschaft zu einer Versammlung zu fordern und hat dieserhalb Anträge an den Rath oder den worthabenden Bürgermeister zu stellen, denen binnen vier Tagen Folge gegeben werden muß. Der Vorsitzende ist hiezu verpflichtet, wenn zwölf Mitglieder die Zusammenberusung der repräsentirenden Bürgerschaft bei ihm beantragen.

Die Sitzungen der repräsentirenden Bürgerschaft sind nicht

öffentlich.

#### Urt. XXIX.

Die Propositionen und Mittheilungen des Raths werden dem Borsitzenden der reprosen Bürgerschaft thunlichst vor oder bei der Einladur ulung zugesertigt.

Jedes Mitrod der Schund der Schen Bürgerschaft ist verspsilichtet, der Schund seine etwaige Behinde and der Sitzung schriftlich zu melden. sähig, wenn mehr neilige Sachen Berhandtung des dreifig dei dreifig dei dreifig dei dreifig dei dreifig dei dreifig der Schund der Stimmen, so Gleichheit der Stimmen, der Sitzung diese für verspeint, den Stimmen erforderlich ist, entscheibet

#### Urt. XXX.

Um einen übereinstimmenden Beschluß zu erzielen, steht dem Rathe, wie der repräsentirenden Bürgerschaft die Besugniß zu, Committenverhandlungen von Kaths-Deputirten und Deputirten der repräsentirenden Bürgerschaft zu veranlassen. Auch kann der Rath Deputirte der repräsentirenden Bürgerschaft oder das ge-